



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 08

Erscheint nach Bedarf

23. April 2020

**Nr. 1** **H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Landkreises Donau-Ries**  
**für das Haushaltsjahr 2020**

**Nr. 2** **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes**  
**über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**(UVPG),**  
**Erteilung einer beschränkten wasserrechtli-**  
**chen Erlaubnis für das Einleiten von behan-**  
**detem Abwasser aus der Betriebskläranlage,**  
**Entnahme und Einleiten von Kühlwasser in**  
**den/aus dem Lech auf dem Grundstück Fl.-Nr.**  
**2442/11 der Gemarkung Rain am Lech, Opti-**  
**mierung der Abwasseranlagen sowie Sanie-**  
**rung der Stapelteiche auf den Grundstücken**  
**Fl.-Nrn. 2443/2, 2435/6 der Gemarkung Rain**  
**am Lech und Fl.-Nrn. 320/0, 320/3 der Ge-**  
**markung Feldheim**

**Nr. 1**

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Landkreises Donau-Ries**  
**für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	129.305.000 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.580.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nach dem Haushaltsplan nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögenshaushalt auf 30.551.000 EUR festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, umzulegen ist, wird für das Rechnungsjahr 2020 auf 82.533.700 EUR festgesetzt.
  
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.891.531 EUR
b) der Grundsteuer B	13.272.344 EUR
c) der Gewerbesteuer	68.861.606 EUR
d) der Gemeindeeinkommen- steuerbeteiligung	70.617.911 EUR
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	12.541.405 EUR

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen,  
auf die die kreisangehörigen Gemein-  
den im Jahr 2018 Anspruch hatten

12.236.367 EUR

179.421.164 EUR

=====

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
aa) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	46,00 v.H.
bb) für die Grundstücke (B)	46,00 v.H.
b) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	46,00 v.H.
c) aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	46,00 v.H.
d) aus der Umsatzsteuerbeteiligung	46,00 v.H.
e) aus den Schlüsselzuweisungen	46,00 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Abgaben werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Donauwörth, den 17.04.2020  
Landkreis Donau-Ries



Stefan Rößle  
Landrat

II.

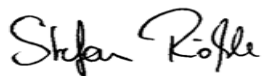
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Mit Schreiben des Landkreises vom 03.04.2020 wurde die Haushaltssatzung der Regierung von Schwaben als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Nach Einschätzung der Regierung von Schwaben vom 08.04.2020 kann die Haushaltssatzung ausgefertigt und entsprechend bekannt gemacht werden.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tag der Bekanntmachung den gesamten Zeitraum ihrer Wirksamkeit im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2, Haus C, Zimmer 182, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Donauwörth, den 17.04.2020  
Landkreis Donau-Ries



Stefan Rößle  
Landrat

## Nr. 2

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),  
Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus  
der Betriebskläranlage, Entnahme und Einleiten von Kühlwasser in den/aus dem Lech auf dem Grundstück  
Fl.-Nr. 2442/11 der Gemarkung Rain am Lech, Optimierung der Abwasseranlagen sowie Sanierung der Sta-  
pelteiche auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2443/2, 2435/6 der Gemarkung Rain am Lech und Fl.-Nrn. 320/0,  
320/3 der Gemarkung Feldheim**

## **B e k a n n t m a c h u n g :**

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Die Südzucker AG betreibt in ihrem Werk in Rain am Lech eine Fabrik zur Zuckerherstellung und Weiterverarbeitung von Zucker. Mit Planfeststellungsbescheid vom 26.04.1996, Gesch.-Nr. 34-632-2/1 des Landratsamtes Donau-Ries, zuletzt nach dem Änderungsbescheid vom 29.04.2019, Az.: 42-64-12/2.128, bis zum 30.04.2020

befristet, wurde sowohl die Errichtung und der Betrieb einer anaeroben/aeroben Abwasserbehandlungsanlage genehmigt als auch das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage, sowie das Entnehmen und Wiedereinleiten von Kühlwasser aus dem Lech/in den Lech auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2442/11 der Gemarkung Rain am Lech. Bauliche Änderungen wurden an der Abwasserbehandlungsanlage nicht vorgenommen.

Im Rahmen der Neuerteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis wurde eine Erhöhung der Einleitmenge von bisher 450 m<sup>3</sup>/h auf 500 m<sup>3</sup>/h beantragt.

Da die derzeitige Abdichtung der Stapelteiche nicht ausreichend ist, ist für die Neuerteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis eine Optimierung der Abwasseranlage und die Sanierung der Stapelteiche erforderlich, damit die allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder vollständig eingehalten werden können. Zur Umsetzung des Vorhabens wurde ein Maßnahmenkonzept vorgelegt, in dem die Abwasseranlage in drei Stufen erweitert werden soll, welches u. a. eine Sanierung der Stapelteiche vorsieht.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der Südzucker AG eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) beantragt.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.1.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 5 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den Abbau des belasteten Abwassers in einem anaeroben geschlossenen Reaktor können keine Geruchsemissionen auftreten. Da das Klärgas verwertet wird und als Ersatz des Brennstoffes Erdgas verwendet

wird, ist die Nutzung des Klärgases als Primärenergiequelle aus klimatologischer Sicht positiv zu bewerten, da fossiles CO<sub>2</sub> durch biogenes CO<sub>2</sub> ersetzt wird. Lärmimmissionen durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auf die Nachbarschaft können ausgeschlossen werden, da die behördlich festgelegten Immissionswerte um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden.

Die Abwasserbehandlungsanlage der Südzucker AG bleibt an dem bisherigen Standort bestehen, es sind keine baulichen Veränderungen geplant, sodass eine Beeinträchtigung des Bodens und der Fläche nicht besteht.

Im Rahmen der Neuerteilung der Erlaubnis werden keine baulichen Änderungen vorgenommen, sodass es zu keiner Veränderung in der Bodennutzung und der Vegetation sowie zu keiner Beeinträchtigung von Schutzgebieten und Biotopen kommt.

Bei Einleitung des behandelten Abwassers aus der Betriebskläranlage tritt keine Verschlechterung in dem benutzten Gewässer ein, da die Nitrat-, Nitrit- und Ammonium-Stickstoffbelastung im guten Bereich der Gewässergüteklassifikation ist. Durch die Sanierung der Stapelteiche wird auch eine Infiltration des Grundwassers beseitigt.

Negative Auswirkungen auf das kulturelle Erbe der Stadt Rain und in der Umgebung sind durch den Weiterbetrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht gegeben.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries hat daher ergeben, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt nicht selbstständig anfechtbar.

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.97, durchgeführt.

**Bitte beachten Sie jedoch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Pandemie auch im Landratsamt der Kundenverkehr eingeschränkt ist. Soweit möglich sind Anfragen dann per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.**

Donauwörth, den 20.04.2020

Leupolz  
Regierungsrat

**Landratsamt Donau-Ries  
Stefan Rößle  
Landrat**